



THÜRINGER LANDESBERGAMT

Merkblatt

für Bergbautreibende zur Erhebung von Förderabgaben
im Freistaat Thüringen

Stand: Juni 2009

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen der Erhebung der Förderabgabe sind das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. S. 1310) und die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 23. 08. 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, S. 332). Die aktuelle Fassung des BBergG können Sie im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de/Gesetze und Verordnungen/BBergG](http://www.gesetze-im-internet.de/Gesetze_und_Verordnungen/BBergG) herunterladen, die FFVO finden Sie auf unserem Internetportal (www.tlba.de) unter „Landesrecht“.

Abgabepflicht

Nach § 31 BBergG hat der **Inhaber einer Bewilligung** jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Förderabgabe entsteht **mit der Gewinnung** des Bodenschatzes (§ 2 FFVO), folglich ist sowohl das verkaufte Material als auch der Lagerbestand zu Grunde zu legen. Die Förderabgabe ist an den Freistaat Thüringen zu entrichten.

Höhe der Förderabgabe

In Anwendung des § 32 Abs. 2 BBergG hat die Thüringer Landesregierung durch Rechtsverordnung (FFVO) die erforderlichen Vorschriften über die Höhe der Abgabensätze und die Feststellung der Marktwerte erlassen.

In Umsetzung der §§ 11 bis 18 FFVO werden durch das Landesbergamt anhand der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebenen Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 die Bemessungsmaßstäbe auf der Grundlage der Marktwerte zu den festgelegten Meldenummern ermittelt. Es gelten folgende Abgabensätze:

- Gipsstein/Anhydrit im Sinne der Bodenschätzziffern 9.8 und 9.9 – Abgabensatz 5 %
- gebrochene Natursteine, Bodenschätzziffern 9.11, 9.27, 9.29 u. 9.30 – Abgabensatz 5 %
- Kiese und Kiessande, Bodenschätzziffern 9.7 und 9.23 bis 9.26 – Abgabensatz 7 %
- tonige Gesteine, Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 – Abgabensatz 10 %
- Werk- und Dekosteine im Sinne der Bodenschätzziffer 9.28 – Abgabensatz 4 %

Die konkrete Höhe der Marktwerte und Förderabgabensätze entnehmen Sie bitte den in unserem Internetportal veröffentlichten Jahresübersichten.

Abschlagszahlungen/Förderabgabevoranmeldungen

Die Verpflichtung zur Zahlung der Förderabgabe entsteht **mit der Gewinnung** des Bodenschatzes (§ 2 FFVO). Sie erhalten deshalb zur Zahlung der Abgabe zunächst keine gesonderte Aufforderung. Jeweils bis zum **25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** (Voranmeldungszeitraum) hat der Abgabepflichtige beim Landesbergamt eine **Abschlagszahlung** zu entrichten und auf dem dafür vorgesehenem Formular eine **Förderabgabevoranmeldung** abzugeben (§ 3 FFVO).

Die wichtigsten Angaben darin sind die Menge und Art der im Vierteljahr gewonnenen bergfreien Bodenschätze sowie die Berechnung der dafür zu zahlenden Förderabgabe anhand des Marktwertes des Bodenschatzes. Zur Berechnung der Abschlagszahlungen ist, wenn der Marktwert des laufenden Jahres noch nicht mitgeteilt wurde, der Marktwert des Vorjahres zu verwenden. Ist die Menge der von Ihnen gewonnenen Bodenschätze zum Zeitpunkt einer Voranmeldung noch nicht bekannt, ist diese unter Berücksichtigung aller bedeutsamen Umstände zu schätzen.

Die Zahlungen der Abschläge wie auch die Jahreszahlungen zur Förderabgabe sind an das

Thüringer Landesbergamt,	Konto-Nr. 3004444182
bei der Landesbank Hessen-Thüringen,	BLZ 82050000
IBAN: DE71820500003004444182	BIC: HELADEF820

zu leisten. Damit Ihre Zahlung Ihrem Betriebskonto als Förderabgabezahlung des jeweiligen Jahres eindeutig zugeordnet werden kann, geben Sie bitte als Zahlungsgrund an:

1060 – 2009 –./..

Bei der Ziffer „1060“ handelt es sich um das unbedingt anzugebende Zuordnungskennzeichen zum Geschäftsbereich der Thüringer Bergverwaltung, die Jahreszahl bezeichnet den aktuellen Förderabgabezeitraum und die nachfolgende Kennziffer das Betriebskonto bzw. die Ihnen bekannte Aktenplannummer des jeweiligen Tagebaues.

Die Pflicht zur Abgabe der vierteljährlichen Voranmeldungen und Zahlung der Abschläge entfällt **nur dann**, wenn die Förderabgabe für das Kalenderjahr voraussichtlich 25.000,- € nicht übersteigt **und** Sie dies bis zum 25. Januar des jeweiligen Jahres dem Landesbergamt angezeigt haben (§ 2 Abs. 2 FFVO).

Ist im laufenden Jahr zu erkennen, dass eine Erklärung unrichtig ist, so müssen Sie dies uns gegenüber **unverzüglich richtigstellen** und ggf. nach zu entrichtende Beträge binnen zwei Wochen überweisen (vgl.: § 3 Abs. 3 FFVO), weil sonst auch hier Säumniszuschläge fällig werden.

Zahlung der Förderabgabe / Förderabgabeerklärung

Die vollständige Förderabgabeerklärung ist jeweils bis zum **31. Juli des Folgejahres beim Landesbergamt** einzureichen. **Zum gleichen Termin** ist auch die darin errechnete Förderabgabe bzw. der die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen übersteigende Betrag auf das Konto des Landesbergamtes mit den im obigen Abschnitt aufgeführten Angaben zu entrichten (vgl.: § 2 Abs. 3 FFVO).

Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in der Erklärung wahrheitsgemäß sind.

Endgültig festgesetzt wird dann die Förderabgabe durch Bescheid des Landesbergamtes. Überzahlte Beträge werden danach erstattet.

Für zu spät entrichtete Förderabgaben wird in Anwendung von § 240 Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 FFVO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben.

Nachprüfung

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, zur Feststellung der Förderabgabe und der Grundlage ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen und diese, zu Prüfungszwecken, sechs Jahre aufzubewahren (§ 7 FFVO).

Der Förderabgabebescheid des Landesbergamtes ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der Vorbehalt erlischt spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

Im Falle einer Nachprüfung, die wir regelmäßig durchführen lassen, haben die Abgabepflichtigen bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Auf Verlangen des Landesbergamtes ist zudem eine markscheiderisch festgestellte Mengenzu- und abnahme der aus der Lagerstätte entnommenen Massen vorzulegen (§ 8 FFVO).

Hinweise

Für die Inhaber von Bewilligungen zur Gewinnung von Gesteinen zur Herstellung von Schotter und Splitt möchten wir nochmals auf die Problematik „**Vorsieb**“ hinweisen: Überprüfungen von Förderabgabeerklärungen haben gezeigt, dass einige Unternehmen der Ansicht sind, dass alle Massen, die vor dem Brecher ausgesondert und verkauft werden, „Vorsieb“ sind und damit unter die Pauschalregelung der 30%-Regelung fallen. Diese Ansicht ist falsch und führt zu Förderabgabennachzahlungen, ggf. verbunden mit Säumniszuschlägen.

Grundsätzlich ist für den gesamten der Lagerstätte entnommenen und wirtschaftlich verwerteten Bodenschatz Förderabgabe zu zahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Bodenschatz „von der Wand“ verkauft oder erst zu Schotter und Splitt gebrochen wird. Unter Vorsieb verstehen wir die Fraktion (sog. Steinerde), die vor dem Brecher abgesondert wird und einen Anteil Erde und ähnliche Bestandteile enthält. Da für diese Fremdbestandteile (weil sie eben kein Gestein zur Herstellung von Schotter und Splitt sind) keine Förderabgabe zu entrichten ist, haben wir in der Vergangenheit, wenn diese Fraktion (also Steinerde 0/32 bis max. 0/45 mm) verkauft wurde, einen pauschalierten Förderabgabesatz von 30 % akzeptiert. Werden nun aber durch größere Siebweiten zum Brechen geeignete Materialien abgetrennt oder gewonnenes Vorsiebmaterial weiter klassiert und die Fremdstoffe abgetrennt, dann muss dafür wie auch für den gesamten von der Steinerde getrennten Anteil an Gestein (den sog. Schrotten) die volle Förderabgabe gezahlt werden.

Eine Förderabgabeerklärung ist, wenn Sie im betreffenden Jahr keine bergfreien Bodenschätze gewonnen haben, nach den gesetzlichen Bestimmung zwar nicht erforderlich, Sie erleichtern unsere Arbeit aber, wenn Sie uns dennoch schriftlich mitteilen, dass Sie im betroffenen Feld nicht gewonnen haben.

Sie helfen uns Kosten zu sparen, wenn Sie die Formblätter für die Förderabgabevoranmeldung bzw. Förderabgabeerklärung selbst kopieren oder aus unserem Internetportal (www.tlba.de) herunterladen.